

# Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



Berlin, 31.07.2024

## **Stellungnahme der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (BEVKi) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt die Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (BEVKi) die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf wahr. Als Interessensvertretung der Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege legt die BEVKi in dieser Stellungnahme den Fokus auf die Artikel drei bis fünf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Als gesetzlich legitimierte Vertretung der Eltern von ca. 5 Mio. Kindern in Deutschland begrüßen wir ausdrücklich, dass der Bund die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch weiterhin fördern will.

Die Beteiligung des Bundes an der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) ist unerlässlich, um im Bundesgebiet Chancengerechtigkeit und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu fördern.

Erfreulicherweise konnten die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen bei der letzten Revision durch das Kita- Qualitätsgesetz fortgeführt werden, was eine zentrale Forderung der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi) erfüllte.

Seit 2019 wurden durch eigene Landesprogramme und die Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung erreicht. Dennoch bestehen weiterhin große Unterschiede zwischen den Bundesländern, und eine substanzielle Angleichung der Qualität konnte bislang nicht erzielt werden. Um die Lebensverhältnisse anzugleichen, stimmt die BEVKi zu, dass die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung durch bundesweit einheitliche Qualitätsstandards im Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelt werden sollte. Zeitgleich muss die Teilhabe aller Kinder ermöglicht und verbessert werden.

### Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

## VORBEMERKUNGEN ZUM REFERENTENENTWURF:

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrags und des JFMK-Beschlusses wurde die Arbeitsgruppe Frühe Bildung eingerichtet, begleitet von einem Expertendialog, an dem auch die BEVKi teilnahm. Diese Vorgehensweise zur Erarbeitung von Empfehlungen für Handlungsziele und Qualitätsstandards war aus unserer Sicht sehr gelungen, da frühzeitig verschiedene Perspektiven einbezogen wurden und eine konstruktive Arbeitsatmosphäre entstand. Der Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ fasst die wichtigsten Ergebnisse aus Sicht der BEVKi gut zusammen. Um die Qualität weiter zu verbessern, ist jedoch eine schnelle Umsetzung der Empfehlungen erforderlich.

Der vorliegende Entwurf zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) möchte den Fokus ausschließlich auf die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung legen, wobei bundesweite qualitative Standards angestrebt werden. Dabei irritiert, dass der Aspekt der „Teilhabe“ für alle Kinder, offenbar komplett entfallen soll. Es ist aus unserer Sicht jedoch entscheidend, dass auch die Teilhabegerechtigkeit verbessert wird, um allen Kindern gleiche Chancen auf hochwertige Bildung, Betreuung und Erziehung zu bieten.

Die Vertragsstaaten der VN-Kinderrechtskonvention haben sich verpflichtet, Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und den Ausbau von Kinderbetreuungsdiensten voranzutreiben. Qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist außerdem entscheidend für das Recht auf Bildung.

Leider wird allein aufgrund des enormen Platzmangels immer noch gegen diese Rechte verstoßen. Auch die Ziele der „Europäischen Garantie für Kinder“, soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen, indem der Zugang von Kindern zu kostenloser frühkindlicher Bildung, Betreuung, und Erziehung gewährleistet wird<sup>1</sup>, scheinen in noch weitere Ferne gerückt zu sein. Viele von (drohender) Armut betroffene Eltern werden über Befreiungsmöglichkeiten von Beiträgen nicht informiert und etliche Beitragssatzungen beginnen bis heute bei Einkommensgruppen, die definitiv von Beiträgen befreit wären.

Seit der Pandemie verschärfen sich die Probleme in der Kindertagesbetreuung: Einerseits durch die On-Off-Betreuung (besonders in Westdeutschland) und die damit verbundene großflächige Nichteinhaltung von Betreuungsverträgen. Andererseits werden die gestiegenen Kosten der FBBE, aufgrund von Inflation, Tarifabschlüssen etc. immer häufiger auf die Eltern umgelegt. Und das, obwohl die Verfasser:innen des Entwurfs selbst darlegen, dass eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung auch zur Wahrung der

---

<sup>1</sup> [https://www.bevki.de/wp-content/uploads/2023/08/20230605\\_Stellungnahme\\_BEVKi\\_NAP.pdf](https://www.bevki.de/wp-content/uploads/2023/08/20230605_Stellungnahme_BEVKi_NAP.pdf)

### Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

Wirtschaftseinheit erforderlich ist, eine gleichstellungspolitische Dimension hat und Armut entgegenwirkt. Hier wäre ein klares Signal angemessen, dass die Kosten für qualitativ hochwertige FBBE von der gesamten Gesellschaft, also über Steuergelder zu finanzieren sind, damit die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen nicht länger vom Wohnort **und** dem Geldbeutel der Eltern abhängt.

## FACHKRÄFTE

Eine wesentliche Voraussetzung für hochwertige frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebote ist die Verfügbarkeit von ausreichend qualifizierten Fachkräften. Besonders in den westdeutschen Ländern wurde zusätzlicher Personalbedarf festgestellt, um echte Qualitätsverbesserungen, etwa beim Fachkraft-Kind-Schlüssel, zu erreichen. Die BEVki betont, dass es nicht sinnvoll ist, auf eine zukünftige ausreichende Fachkraftanzahl zu warten; vielmehr sollte der Schlüssel jetzt angepasst werden, auch um Abwanderungen von Fachkräften in andere Berufsfelder zu verhindern. In Ostdeutschland hingegen werden voraussichtlich mehr Fachkräfte ausgebildet, als für den aktuellen Bedarf erforderlich sind, was hier Chancen für Qualitätsverbesserungen bietet. Dieses Potenzial muss dringend genutzt werden.

Zur Orientierung für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen sollten die Empfehlungen der Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage dienen. Es ist positiv hervorzuheben, dass die BEVki auch in diesen wichtigen Prozess eingebunden wurde. Die Ergebnisse wurden politisch eingeordnet und die Voraussetzungen für ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards skizziert. Die BEVki betont, dass zusätzliche Fachkräfte und finanzielle Ressourcen die wichtigsten Voraussetzungen sind. Mit zusätzlichen Mitteln könnten auch weitere (z.B. akademisch ausgebildete) Fachkräfte gewonnen werden und insbesondere Funktionsstellen in jeder Kita geschaffen werden, zum Beispiel für Sozialarbeit, Sprache, Bewegung, Ernährung/Gesundheit oder Kunst/Kultur.

## KEIN QUALITÄTSENTWICKLUNGSGESETZ MIT BUNDESWEIT EINHEITLICHEN STANDARDS IN DIESER LEGISLATUR

Besonders besorgniserregend ist, dass bundesweite einheitlich Standards, festgeschrieben in einem Qualitätsentwicklungsgesetz nun als „langfristiges“ Ziel definiert werden. Es besteht die Befürchtung, dass die bisherigen Erkenntnisse möglicherweise infrage gestellt werden könnten und der Prozess in der nächsten Legislaturperiode unter einer möglicherweise anderen Regierung und Hausspitze im BMFSFJ neu aufgerollt wird, wodurch die bisherigen Fortschritte verloren gehen könnten. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

### Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

Die Formulierung, dass der durch das KiQuTG angestoßene Prozess „zunächst“ fortgeführt werden soll, wirft die Frage auf, warum nicht jetzt schon eine langfristige Beteiligung des Bundes an der Qualitätsentwicklung vorgesehen wird – ähnlich wie beim Startchancenprogramm für Schulen, das weit über die Legislaturperiode hinaus finanziell gesichert ist.

Dass beim KiQuTG die Förderung erneut lediglich für zwei Jahre festgeschrieben wird, kann von unserer Seite nicht unterstützt werden. Eine solche kurze zeitliche Begrenzung der finanziellen Unterstützung ist aus unserer Sicht unzureichend und stellt keine solide Grundlage für die nachhaltige Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung dar. Daher erwarten wir eine dauerhaftere Zusicherung der vorgesehenen Mittel ab 2025.

Eine kontinuierliche und langfristig angelegte finanzielle Unterstützung durch den Bund ist aus unserer Sicht unabdingbar, um die angestrebte Angleichung der Qualitätsniveaus zwischen den Bundesländern erfolgreich und nachhaltig umzusetzen.

Darüber hinaus ist es äußerst bedauerlich, dass es in den über zwei Jahren seit dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 12./13. Mai 2022 nicht gelungen ist, verbindliche Regelungen zu erarbeiten und umzusetzen. Trotz der Bereitschaft der Länder, gemeinsam mit dem Bund Vorschläge für ein Qualitätsentwicklungsgesetz zu erarbeiten, wird in dieser Legislaturperiode kein einziger verbindlicher Standard im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert. So wird die Möglichkeit verpasst, die unterschiedlichen Qualitätsniveaus zwischen den Ländern nach oben anzugleichen, was aus unserer Sicht enttäuschend ist, denn die Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung sollte eine deutlich höhere Priorität haben.

#### REDUZIERUNG DER HANDLUNGSFELDER

Im Referentenentwurf wird vorgeschlagen, den Fokus auf bestimmte Handlungsfelder zu legen, die als besonders qualitätsrelevant angesehen werden, während andere Bereiche sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach einer Übergangsfrist nicht weiterverfolgt werden sollen. Konkret betrifft dies die Handlungsfelder gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 9 und 10 sowie die Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG.

Wir sind der tiefen Überzeugung, dass die Handlungsfelder Nr. 5, 9 und 10 für die Qualität der Kindertagesbetreuung ebenso wichtig sind wie die im Referentenentwurf hervorgehobenen Bereiche. Die BEVki hält es für wichtig, dass alle Handlungsfelder des Instrumentenkastens beibehalten werden, um eine umfassende und ganzheitliche Qualitätsentwicklung zu gewährleisten. Indem alle Handlungsfelder weiterhin gefördert

#### Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

werden, erhalten die Länder die notwendige Flexibilität, die Mittel entsprechend ihrer spezifischen Ausgangslage und Bedürfnisse zu verwenden. Dies ermöglicht eine gezieltere und effektivere Anwendung der sehr begrenzten Ressourcen.

Ergänzt werden soll zudem die Vorgabe, dass die Länder künftig immer mindestens eine Maßnahme zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften ergreifen müssen. Die Vorgabe mindestens eine Maßnahme zur Gewinnung von Fachkräften auszuwählen, lehnen wir ab.

Aus unserer Sicht tragen nahezu alle Qualitätsverbesserungen zur Bindung und Gewinnung von Fachkräften bei. Von besonderer Bedeutung wäre es, wenn die Arbeitgeber:innen zusätzlich die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte verbessern würden, beispielsweise durch die Implementierung eines Gesundheitsmanagements und die Einstellung von unterstützendem Personal, das nicht-pädagogische Aufgaben in Kindertageseinrichtungen übernimmt.

Die Entscheidung, welche Handlungsfelder gewählt werden, muss den Ländern überlassen bleiben, da sie unterschiedliche Ausgangslagen und Herausforderungen haben.

Zusammenfassend plädieren wir für die Fortführung und Unterstützung aller Handlungsfelder des KiQuTG-Instrumentenkastens. Eine einseitige Fokussierung auf ausgewählte Bereiche könnte die ganzheitliche Qualitätsentwicklung gefährden und die notwendige Flexibilität der Länder einschränken. Wir erwarten daher, dass alle Maßnahmen, einschließlich der Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, weiterhin förderfähig bleiben.

#### MASSNAHMEN ZUR ENTLASTUNG DER ELTERN VON KOSTENBEITRÄGEN

Mit der geplanten Weiterentwicklung des Gesetzes soll den Empfehlungen der Evaluation entsprochen werden, den Fokus auf weniger Handlungsfelder zu legen und eine Budgetkonkurrenz zwischen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Maßnahmen zur Beitragsentlastung zu vermeiden.

Die BEVki betont, dass ein Bundeshaushalt (aus dem das KiQuTG finanziert wird) alle finanziellen Mittel des Bundes umfasst, weshalb die Maßnahmen zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in Konkurrenz zu jeglichen anderen Gesetzesvorhaben, Maßnahmen oder Programmen der unterschiedlichen Ministerien bzw. der Bundesregierung stehen!

Die Wiederholung des Narrativs, dass lediglich Qualität und Beitragsentlastung sich gegenseitig beeinflussen würden, erweckt den Eindruck, dass nicht alle Vorhaben auf Bundesebene untereinander um Ressourcen wetteifern. Das Budget für Maßnahmen der

#### Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

Qualitätsentwicklung konkurriert nicht mit der Elternentlastung, sondern insbesondere mit den Budgets anderer Bundesressort, wie z.B. Verkehr, Verteidigung, Entwicklungshilfe etc..

Elternbeiträge behindern weiterhin die Teilhabe von Kindern an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE). Studien belegen, dass Betreuungskosten einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidung der Eltern haben, Betreuungsangebote zu nutzen. „In Bezug auf die Passung des Betreuungsangebots zu den Vorstellungen der Eltern sind vor allem die Betreuungskosten bedeutsam: so gibt etwas mehr als jeder fünfte Nichtnutzer mit einem U3-Kind (21 Prozent) an, aufgrund der Kosten kein Angebot zu nutzen“<sup>2</sup>. Im Jahr 2021 gaben bis zu 27% der Eltern an, dass die Kosten ein Hinderungsgrund für die Nutzung von Betreuungsangeboten sind<sup>3</sup>. Zudem waren die monatlichen Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz für Kinder unter 3 Jahren im Jahr 2021 im Mittel signifikant höher als im Jahr 2020 und Familien der mittleren Einkommensgruppen werden am stärksten belastet<sup>4</sup>.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass auch bei niedrigen Elternbeiträgen hohe Essensgelder Eltern davon abhalten, ihr Kind in eine Kita zu geben. Essensgelder von monatlich 365 € wurden im Jahr 2021 festgestellt<sup>5</sup>. Die Verpflegungskosten sind in der Regel nicht sozial gestaffelt (obwohl Personal- und nicht ausschließlich Sachkosten enthalten sind), und Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) werden selten in Anspruch genommen, da viele Eltern nicht darüber informiert sind, sie aus Scham nicht in Anspruch nehmen möchten oder nicht bezugsberechtigt sind. Die Verpflegung muss daher direkt in das Budget einer Kita eingepreist und somit kostenfrei für Familien sein, um eine gesunde Verpflegung aller Kinder zu gewährleisten.

Die geplante Gesetzesänderung, die ab dem 30. Juni 2025 keine Maßnahmen zur Elternentlastung mehr finanziert, widerspricht dem Grundsatz der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Deutschland. Beispielsweise werden in Mecklenburg-Vorpommern aktuell keine Elternbeiträge erhoben, während in Nordrhein-Westfalen für ein Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung bis zu 2.051 Euro monatlich gezahlt werden müssen<sup>6</sup>. Diese Ungleichheit belastet nicht nur einkommensschwache Familien, sondern steht häufig auch in keinem Verhältnis zur tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien.

<sup>2</sup> [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/KiBS/DJI-Kinderbetreuungsreport\\_2020\\_Studie4.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/DJI-Kinderbetreuungsreport_2020_Studie4.pdf) Seite 14

<sup>3</sup> [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht\\_III.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht_III.pdf) S. 322

<sup>4</sup> [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht\\_III.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht_III.pdf) S. 314 ff

<sup>5</sup> [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht\\_III.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht_III.pdf) S. 320

<sup>6</sup> [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht\\_III.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht_III.pdf) S. 318

#### Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

Die BEVki fordert, dass die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) auskömmlich finanziert wird und beitragsfrei sein muss. Der Bund muss die Länder bei der Entlastung der Erziehungsberechtigten unterstützen, indem durch das KiQuTG auch zukünftig die Möglichkeit gegeben wird, entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Es ist unerlässlich, dass die Entscheidung über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Beitragsentlastung flexibel bleibt, um den unterschiedlichen Ausgangslagen und Herausforderungen der Länder gerecht zu werden. Nur durch eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Faktoren kann sichergestellt werden, dass die frühkindliche Bildung für alle Kinder qualitativ hochwertig ist und Zugangshürden abgebaut werden.

Die BEVki plädiert daher für eine dauerhafte Finanzierung und die Beibehaltung aller Maßnahmen, auch die mögliche Entlastung der Eltern.

#### KOSTEN/ FINANZIERUNG

Die Aussage, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen, wird von uns nicht geteilt. Es entstehen nach Ansicht der BEVki durchaus zusätzliche Kosten, da die Mittel zur Entlastung der Eltern in den Bundesländern anderweitig aufgebracht werden müssen. Der Erfüllungsaufwand der Länder für die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes kann zwar nicht abschließend beziffert werden, eine kurze Recherche im Monitoringbericht ergab allerdings, dass die Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 (Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen) im Jahr 2022 mit rund 640 Millionen Euro finanziert wurden<sup>7</sup>.

Diese Mittel würden zukünftig beispielsweise für Landesprogramme zur Qualitätsentwicklung der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) oder für andere Maßnahmen der Länder für Kinder und Jugendliche fehlen. Im schlimmsten Falle werden diese Kosten, wie sich bereits abzeichnet<sup>8</sup>, auf die Eltern umgelegt.

Grundsätzlich muss auch der Platzausbau für ein bedarfsgerechtes Angebot weiter vorangetrieben werden. Die BEVki kritisiert daher deutlich, dass sich der Bund aus der Finanzierung des Kita-Ausbaus zurückgezogen hat, obwohl nach wie vor bundesweit mehr als 400.000 Plätze fehlen<sup>9</sup>. Auch dafür müssen Mittel ab 2025 vorgesehen werden.

---

<sup>7</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/235362/67fa706e1f37d30cefe7c0d101e06092/monitoringbericht-zum-kiqutg-2023-data.pdf> S. 287- 724

<sup>8</sup> <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/aulepp-haushalt-bildungsressort-kitagebuehren-bremen-100.html>

<sup>9</sup> [https://www.bevki.de/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme-der-BEVki-zur-Drucksache-20\\_10572-vom-13.03.2024.pdf](https://www.bevki.de/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme-der-BEVki-zur-Drucksache-20_10572-vom-13.03.2024.pdf)

#### Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und die Ergebnisse aktueller Studien, wie der PISA-Studie und dem IQB-Bildungstrend, haben die Wichtigkeit einer zuverlässigen, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung zum wiederholten Male bekräftigt. Die FBBE ist nicht nur entscheidend für die Förderung der Kinder, sondern auch für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und anderen Verpflichtungen und damit für die wirtschaftliche Stabilität. Daher ist es eine gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung, das Angebot an frühkindlicher Bildung und Betreuung in Deutschland weiter auszubauen und kontinuierlich zu verbessern.

Da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt und die gesamte Gesellschaft davon profitiert, muss die FBBE durch staatliche Mittel ausreichend finanziert werden, um zusätzliche Belastungen von Familien mit Kindern zu verhindern. Eltern in Deutschland machen Diskriminierungserfahrungen auf dem Arbeitsmarkt, wo sie durch Karrierenachteile, geringere Gehälter und mangelnde Flexibilität benachteiligt werden, sowie durch soziale Stigmatisierung, unzureichende Betreuungsangebote und insgesamt hohen finanziellen Belastungen. Auch strukturelle Benachteiligungen wie weniger politische Teilhabe und schlechterer Zugang zum Wohnungsmarkt führen zu einer erheblichen Belastung von Eltern, die es weiterhin dringend auszugleichen gilt.

AUF DIE EINZELNEN BESTIMMUNGEN GEHEN WIR WIE FOLGT EIN:

**Artikel 3, 1., a)**

§ 1 Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung,

(2) Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Schuleintritt. Maßnahmen nach § 2 ~~dieses Gesetzes~~ sind Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die frühestens ab dem 1. Januar ~~2019~~ 2025 begonnen werden ~~und~~ ~~1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind~~ oder

**Geschäftsstelle BEVKi**

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)  
Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)  
Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)



~~2-~~Maßnahmen sind, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen gemäß § 4 waren ~~über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung hinausgehen.~~

#### Änderungsvorschlag zu § 1 Absatz (2):

*(2) Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Schuleintritt. Maßnahmen nach § 2 sind Maßnahmen, die frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden und*

*1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind oder*

*2. Maßnahmen sind, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen gemäß § 4 waren und die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung hinausgehen.*

#### Begründung:

Auch die Entlastung der Eltern muss weiterhin förderfähig bleiben. Die Verbesserung der Teilhabe, zum Beispiel durch die Entlastung der Eltern, und die Erhöhung der Qualität sind als gleichwertig anzuerkennen und beide kontinuierlich fortzuführen. Qualität und Entlastung der Eltern müssen zeitgleich verbessert werden, keinesfalls nacheinander. Elternbeiträge stehen nach wie vor im Widerspruch zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller Kinder an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Es war wichtig und richtig, dass dieser Aspekt bisher mit §1 Absatz (2) Nr. 2 berücksichtigt wurde.

Aus Sicht der BEVki ist es daher unerlässlich, bei der Fortführung des Gesetzes die Kostenbeteiligung der Familien weiterhin im Blick zu behalten und sich klar dazu zu bekennen, dass alle Kinder, unabhängig von der Finanzkraft ihrer Eltern, das Recht auf Teilhabe an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung haben. Eine Konkurrenz zwischen Qualität und Elternentlastung besteht nicht, da beide Aspekte gleichermaßen wichtig sind. Eine hohe Qualität in der frühkindlichen Bildung nützt nichts, wenn Familien sie sich nicht leisten können, und umgekehrt nützt eine Beitragsentlastung nichts, wenn die Qualität unzureichend ist. Elternbeiträge und Qualität dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, da sie in keinem Zusammenhang stehen und nur in Einklang miteinander zu guter frühkindlicher Bildung führen.

Vermeintlich vor dem Hintergrund der inhaltlichen Weiterentwicklung, die eine stärkere Fokussierung auf die Qualitätsentwicklung vorsieht, soll das KiQuTG dahingehend angepasst werden, dass künftig zusätzliche Maßnahmen nur noch solche im Sinne von § 22 Absatz 4

#### Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind. Die BEVKi ist jedoch der Auffassung, dass dies nicht nur dem Titel des Gesetzes widerspricht, sondern tatsächlich zur deutlichen Verschlechterung der Teilhabe beitragen würde. Es müssen weiterhin Maßnahmen gefördert werden, die über § 90 Absatz 3 und 4 hinausgehen.

Zusätzliche Anmerkung:

Der Entwurf sieht vor, dass der neue Stichtag für die Bewertung einer Maßnahme nach § 2 die als „zusätzlich“ erfasst wird im Sinne des Gesetzes der 1. Januar 2025 ist. Somit sollen Maßnahmen erfasst werden, die erstmalig ab dem 1. Januar 2025 ergriffen werden oder die zwar vor diesem Datum begonnen wurden, aber weiterentwickelt wurden und somit als neue Maßnahmen ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen.

Die BEVKi hält diese Formulierung für irreführend, da es sich höchstwahrscheinlich kaum um tatsächlich neue Maßnahmen handelt, sondern um solche, die bereits seit 2019/20 bestehen. Zudem bleibt unklar, was genau unter „weiterentwickelt“ zu verstehen ist und ob Maßnahmen nun bereits nach maximal fünf Jahren angepasst werden müssen, obwohl ihr Ziel eventuell noch gar nicht erreicht ist.

**Artikel 3, 2.**

**§ 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung**

(1) Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität **und zur Verbesserung der Teilhabe** in der Kindertagesbetreuung werden auf folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

Anmerkung:

Es ist positiv zu bewerten, dass die „Verbesserung der Teilhabe“ nunmehr ebenfalls an dieser Stelle Erwähnung findet, da Teilhabe ebenso bedeutend ist wie Qualität. Es sollte jedoch beachtet werden, dass „Dabeisein“ nicht gleichbedeutend mit „Teilhabe“ ist. Insbesondere hinsichtlich der Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung kann von einer hinreichenden Teilhabe noch nicht die Rede sein. Inklusion und Teilhabe können nur gelingen, wenn Kindertageseinrichtungen sowohl personell als auch räumlich für die Inklusion geeignet ausgestattet sind (die Beibehaltung von HF 5 ist in diesem Zusammenhang essenziell) und keine Elternbeiträge erhoben werden. Die Teilhabe an Bildungs- und Betreuungsangeboten ist zwar nicht ausschließlich eine Kostenfrage, jedoch

**Geschäftsstelle BEVKi**

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

immer noch für zu viele Familien ein Grund für eine Nichtinanspruchnahme von FBBE, wie auch die KiBS- Studie belegt<sup>10</sup>.

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches auf einer datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung beruht und insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,

#### Änderungsvorschlag zu HF 1:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches auf einer durch Elternumfragen datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung beruht und insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Anpassung der Öffnungszeiten umfasst,

#### Begründung:

Die BEVki begrüßt diese Ergänzung ausdrücklich, da die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sehr unterschiedlich umgesetzt wird. Wir möchten dabei dringend auf die Notwendigkeit einer systematischen und zentralen Befragung der Eltern hinweisen, beispielsweise durch digitale Abfragen, die mehrsprachig und grundsätzlich barrierearm gestaltet sein sollten. Anmerken wollen wir zudem, dass „bedarfsgerechte“ Öffnungszeiten auch eine „Reduzierung“ oder „Flexibilisierung“ bedeuten könnten. Es kommt z.B. leider häufig vor, dass Eltern spezielle „Blockzeiten“ buchen und bezahlen müssen, deren Umfang sie gar nicht benötigen oder sie ihr Kind eine Mindeststundenzahl betreuen lassen müssen, obwohl sie eventuell nur einen Halbtagsplatz benötigen.

~~5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,~~

#### Änderungsvorschlag zu HF 5:

5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,

#### Begründung:

Eine Streichung dieses Handlungsfeldes wäre nicht sinnvoll. Stattdessen könnte eine Schärfung in Richtung „barrierefrei“ oder „inklusiv“ erfolgen, um die Teilhabe von Kindern

<sup>10</sup> [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/KiBS/DJI-Kinderbetreuungsreport\\_2020\\_Studie4.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/DJI-Kinderbetreuungsreport_2020_Studie4.pdf) S. 14

#### Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

mit Behinderung weiter zu verbessern und klarzustellen, dass es sich hierbei weniger um eine dekorative Dimension handelt, sondern sich die Qualität und Teilhabe verbessern soll.

~~6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern~~ eine vollwertige und abwechslungsreiche Verpflegung sicherstellen,

Änderungsvorschlag zu HF 6:

*6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern oder eine vollwertige und abwechslungsreiche Verpflegung sicherstellen,*

Begründung:

Eine alleinige Fokussierung auf gesunde Ernährung ist unzureichend; es müssen auch Aspekte der kindlichen Entwicklung, Gesundheit und Bewegung integrativ berücksichtigt werden. Dies ist besonders wichtig, da in manchen Ländern zwar bereits fundierte Vorgaben zur gesunden Ernährung existieren, jedoch Defizite in den Bereichen kindliche Entwicklung und körperliche Aktivität bestehen.

~~9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder~~

Änderungsvorschlag zu HF 9:

*9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder*

Begründung:

Die vorgeschlagene Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik durch konkrete Anpassungen der Erhebungsmerkmale (§ 99 Absatz 7 bis 7a SGB VIII) ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch ist dies allein nicht ausreichend, um das System der Kindertagesbetreuung effektiv zu steuern, wie die Streichung des HF 9 suggeriert. Nur durch die kontinuierliche Unterstützung und Weiterentwicklung aller relevanten Handlungsfelder kann sichergestellt werden, dass die Qualität der Kindertagesbetreuung auf dem vorhandenen Niveau gehalten und weiter verbessert wird.

**Geschäftsstelle BEVKI**

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

Die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung und die Kooperation der beteiligten Akteure dürfen nicht vernachlässigt werden. Eine wirksame Steuerung ist von entscheidender Bedeutung, um die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu verbessern. Es wäre zudem zielführend, zu erheben, ob jede Ebene – Kitaleitung, Träger, Kommune, Kreis und Land – ihrer jeweiligen Steuerungsverantwortung gerecht wird.

~~10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.~~

Änderungsvorschlag zu HF 10:

*10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.*

Begründung:

Eine Streichung des Handlungsfeldes 10 lehnen wir ausdrücklich ab. Angemessene Verfahren zur Beteiligung von Kindern sind unverzichtbar, da demokratische Prinzipien nicht nur theoretisch vermittelt, sondern praktisch erfahrbar gemacht werden müssen. Dies ist insbesondere in der heutigen Zeit ein zentraler Auftrag für Kindertageseinrichtungen. Es werden zudem vermehrt besondere Bedarfe identifiziert, und Maßnahmen zu deren Integration sind weiterhin zu unterstützen. Aufgrund des hohen Fachkräftebedarfs müssen die Potentiale im Sozialraum noch effizienter genutzt werden. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit den Eltern ein wesentliches Qualitätsmerkmal im Interesse der Kinder und sollte weiterhin durch den Bund gefördert werden.

**Geschäftsstelle BEVKi**

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

~~Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren und die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen. Maßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie 6 bis 8 sind von vorrangiger Bedeutung. Maßnahmen sind überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 zu ergreifen. Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2023 begonnen werden, müssen in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden. Dabei ist mindestens eine Maßnahme in dem Handlungsfeld gemäß Satz 1 Nummer 3 zu ergreifen. Durch die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach Satz 1 werden bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards angestrebt.~~

#### Änderungsvorschlag:

*Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren und die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen.*

#### Begründung:

Seit Inkrafttreten des KiQuTG haben insgesamt elf Länder Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen umgesetzt<sup>11</sup>. Die Entscheidung der Länder beruhte auf fundierten Überlegungen und führte bereits zu verschiedensten Konzepten. Es ist daher aus Sicht der BEVki vollkommen indiskutabel den Ländern zukünftig die Wahlfreiheit zu verwehren, Eltern von den Gebühren zu entlasten und so die finanzielle Belastung für Familien zu reduzieren.

Insbesondere in den östlichen Bundesländern scheint es derzeit nicht überall zwingend erforderlich zu sein, grundsätzlich in die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte zu investieren und ab 2025 im Gegenzug andere Maßnahmen nicht ergreifen zu können. Daher lehnen wir diese Vorgabe ab, auch wenn uns Notwendigkeit der Fachkräftegewinnung, bezogen auf das gesamte Bundesgebiet, durchaus bewusst ist.

---

<sup>11</sup> [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/erik/Berichte/FB%20II/ERiK\\_Forschungsbericht\\_II\\_E-Book.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20II/ERiK_Forschungsbericht_II_E-Book.pdf) S. 312

#### Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

(2) Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2022~~ 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 ~~dieses Gesetzes~~ waren, können noch bis zum 30. Juni ~~2023-2025~~ fortgeführt werden, auch wenn ~~damit nicht die Vorgabe nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt wird, dass Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden~~ sie nicht von den Handlungsfeldern gemäß Absatz 1 Satz 1 erfasst sind.

Änderungsvorschlag:

*(2) Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 waren, können fortgeführt werden, auch wenn sie nicht von den Handlungsfeldern gemäß Absatz 1 Satz 1 erfasst sind.*

Begründung:

s. oben, auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern müssen förderfähig bleiben

**Artikel 3, 3.**

**§ 3 Handlungskonzepte und Finanzierungskonzepte der Länder**

(1) Die Länder analysieren anhand möglichst vergleichbarer Kriterien und Verfahren ihre jeweilige Ausgangslage in Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ~~und Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2.~~

(2) Auf der Grundlage der Analyse nach Absatz 1 ermitteln die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils

1. die Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1, ~~die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2~~ und konkreten Handlungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen sowie

2. Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann.

Änderungsvorschlag:

*(1) Die Länder analysieren anhand möglichst vergleichbarer Kriterien und Verfahren ihre jeweilige Ausgangslage in Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2.*

**Geschäftsstelle BEVKI**

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

(2) Auf der Grundlage der Analyse nach Absatz 1 ermitteln die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils

1. die Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1, die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und konkreten Handlungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen sowie

2. Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann.

Begründung:

Da § 2 Absatz 1 Satz 2 erhalten werden muss, ist eine Streichung obsolet.

**Artikel 3, 4. b)**

**§ 4 Verträge zwischen Bund und Ländern**

(1) Das Land und die Bundesrepublik Deutschland ändern den Vertrag nach Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung auf Grundlage dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar ~~2023~~ 2025.

Änderungsvorschlag:

(2) Das Land und die Bundesrepublik Deutschland ändern den Vertrag nach Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung auf Grundlage dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2025. Für nachträgliche Vertragsänderungen sind erneut die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft zu beteiligen.

Begründung:

Die Bevki begrüßt ausdrücklich, dass bei der Analyse der Ausgangslage sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele die genannten Institutionen und Verbände nach § 3 beteiligt werden. Sollen nachträglich Änderungen vorgenommen werden, ist es nur folgerichtig, dass eine erneute Beteiligung dafür die Voraussetzung ist.

Des Weiteren muss dafür gesorgt werden, dass es endlich in allen Bundesländern Landeselternvertretungen gesetzlich verankert werden, die an diesen Prozessen teilnehmen können und dafür demokratisch legitimiert wurden.

**Geschäftsstelle BEVKI**

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)  
Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)  
Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)



## Artikel 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

### § 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

(5) Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -  
Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der  
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom  
19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für  
den Bund im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro, in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1  
993 Millionen Euro, im Jahr 2023 um 1 884 Millionen Euro und ~~im Jahr~~ in den Jahren 2024,  
2025 und 2026 um jeweils 1.993 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die  
Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro, in den Jahren 2021  
und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro, im Jahr 2023 um 1 884 Millionen Euro und ~~im~~  
~~Jahr~~ in den Jahren 2024, 2025 und 2025 um jeweils 1.993 Millionen Euro.

#### Anmerkung:

Die bestehenden Unterschiede in der Strukturqualität der Kindertageseinrichtungen  
zwischen den Bundesländern haben sich bislang nicht substantiell verringert. Daher ist es  
umso dringlicher, dass der Bund sein Engagement verstärkt, auch um den  
finanzschwächeren Ländern die Möglichkeit zu geben, Qualitäts- und  
Teilhabeverbesserungen zu realisieren. Die geplante Umverteilung von jeweils 1.993  
Millionen Euro Umsatzsteuer für die Jahre 2025 und 2026 ist hierfür nicht ausreichend.

1,993 Millionen Euro haben heute einen geringeren realen Wert als im Jahr 2021, als dieser  
Betrag errechnet wurde. Aufgrund dieser inflationsbedingten Wertminderung kann der  
bisherige Status quo nicht beibehalten werden, was zu einer potenziellen Verschlechterung  
der Qualitätsstandards führt.

Es bedarf einer kontinuierlichen und dynamisierten Finanzierung sowie einer dauerhaften  
Finanzzusage des Bundes und bereits ab 2025 mehr Mittel als bisher vorgesehen.

## Artikel 5 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln  
geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen  
sind:

1. für jede tätige Person

a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,

#### Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)  
Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)  
Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

b) Art und Umfang der Qualifikation, höchster allgemeinbildender Schulabschluss, höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, **Monat und Jahr der erstmaligen Erlaubnis zur Kindertagespflege, Stellung im Beruf, Anzahl der betreuten Kinder** (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) insgesamt und nach dem Ort der Betreuung,

#### Anmerkung:

Mit der Aufnahme des Merkmals „Stellung im Beruf“ in § 99 Absatz 7a Nummer 1b wird ermittelt, ob die Kindertagespflegeperson selbstständig oder im Angestelltenverhältnis tätig ist, was einen Überblick über die Art und Finanzierung der Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen geben soll. Diese Erhebung ist aus unserer Sicht sehr sinnvoll, da die Kindertagespflege insbesondere zur Erfüllung des U3-Rechtsanspruchs beiträgt und schneller implementiert werden kann als z.B. der Bau neuer Kindertageseinrichtungen. Anmerken möchten wir, dass die Kindertagespflege die Kindertageseinrichtungen nicht ersetzen kann, ebenso wenig wie umgekehrt. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern muss, trotz Platzmangel besonders im U3- Bereich, gewahrt werden.

#### FAZIT

Die Weiterentwicklung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes sollte die Qualitätsentwicklung in den Ländern mit dem Ziel der Angleichung der Qualitätsniveaus und der Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern weiter vorantreiben. Aus Sicht der BEVKi wird dieses Ziel mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht.

Weder die bestehende Qualität noch die Teilhabe werden durch das Gesetz verbessert, da die einzige größere vorbereitende Maßnahme für ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweit einheitlichen Standards die Streichung der Elternentlastung zu sein scheint.

Der Wegfall der Handlungsfelder 5, 9 und 10 würde wichtige Verbesserungen im Bereich der Inklusion, der Steuerung im System und der Demokratiebildung behindern. Durch die Streichung der Elternentlastung wird die vermeintliche „Budgetkonkurrenz“ schlichtweg in die Landeshaushalte verschoben. Auch deshalb wirkt die mehrfache Erwähnung, dass ländereigene Maßnahmen jenseits der Verträge zum KiQuTG „weiterhin möglich seien“ fast schon zynisch. Bereits beim Wegfall der „Sprach-Kitas“ wurden 250 Mio. Euro beim Bund eingespart, die Elternentlastung beizubehalten, würde die Länder zusätzliche mit 640 Mio. belasten.

#### Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)

Es fehlen zudem „zusätzliche“ Impulse für die Qualitätsentwicklung und die Verbesserung der Teilhabe. Der Status quo kann höchstwahrscheinlich nicht einmal aufrechterhalten werden, da die Mittel von 1.993 Mio. Euro längst ihren Wert von 2021 verloren haben und die Teilhabe durch steigende Beitragsbelastungen voraussichtlich wieder verringert wird.

Die angestrebte Unterstützung von Familien mit Kleinkindern ist somit leider kaum erkennbar.

Dass eine Auswirkung des Gesetzes eine Steigerung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung sein könnte, hält die BEVKi für höchst unwahrscheinlich. Der Platzmangel insbesondere in Westdeutschland hält weiterhin an und egal wie gut die Qualität auch wäre, über 400.000 Kinder können trotzdem nicht von ihr profitieren.

Trotz Platzmangel betont die BEVKi ausdrücklich, wie enorm wichtig weitere Qualitäts- und Teilhabeverbesserungen in der FBBE sind. Eltern geben in eine Kita oder die Kindertagespflege das Wichtigste, was sie haben und müssen sich darauf verlassen können, dass ihr Kind dort auf zugewandte Erwachsene trifft, die es in seiner Persönlichkeitsentwicklung fördern und begleiten. Dafür ist insbesondere ein wissenschaftlich anerkannter Fachkraft- Kind- Schlüssel notwendig, aber auch viele weitere Maßnahmen unerlässlich, die in den 10 Handlungsfeldern aufgelistet sind.

Als BEVKi gehen wir davon aus, dass im weiteren Gesetzgebungsprozess, noch nachgesteuert wird, alle Handlungsfelder beibehalten werden und die Elternentlastung als wichtiges Merkmal der Teilhabe nicht entfällt.

Gerne stellen wir unserer Expertise im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Leidner, Desina Muth, Irina Prüm, Katharina Queisser und Dr. Asif Stöckel-Karim

Vorstand der BEVKi

**Geschäftsstelle BEVKi**

Auguste-Viktoria-Str. 118  
14193 Berlin  
Telefon 030 - 698077-  
231/232  
[info@bevki.de](mailto:info@bevki.de)  
[www.bevki.de](http://www.bevki.de)

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)  
[yvonne.leidner@bevki.de](mailto:yvonne.leidner@bevki.de)

Desina Muth (Baden-Württemberg)  
[desina.muth@bevki.de](mailto:desina.muth@bevki.de)

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)  
[irina.pruem@bevki.de](mailto:irina.pruem@bevki.de)

Katharina Queisser (Brandenburg)  
[katharina.queisser@bevki.de](mailto:katharina.queisser@bevki.de)

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)  
[asif.stoeckel-karim@bevki.de](mailto:asif.stoeckel-karim@bevki.de)